



Bericht

der Landesregierung

**Bericht über die Gemeinschaftsinitiative und das
Städtebauförderungsprogramm „Stadtteile mit besonderem
Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“**
Landtagsbeschluss vom 15. Dezember 1999
– Drucksache 14/2584 –

Federführend ist die Ministerin für Frauen, Jugend, Wohnungs- und
Städtebau.

**Bericht der Landesregierung
über die Gemeinschaftsinitiative und das Städtebauförderungsprogramm
„Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“**

Landtagsbeschluss vom 15. Dezember 1999 - Drucksache 14/2584

Inhalt

Gegenstand des Berichts

Vorbemerkung

Bund-Länder-Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“

Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“

Programmentwicklung / Programmumsetzung in Schleswig-Holstein

Ausblick

Gegenstand des Berichts

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1999 einen Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen angenommen, in dem die Landesregierung aufgefordert wird, über die Entwicklung des Bund-Länderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ zu berichten.

Insbesondere soll darüber berichtet werden

1. inwieweit sich neben dem MFJWS auch andere Ressorts an einer Verbesserung der Lebensbedingungen in den betroffenen Stadtteilen beteiligen,
2. ob mit Programmmitteln selbstorganisierte Nachbarschaftshilfen in den Maßnahmen unterstützt werden können,
3. ob und wie die Ansiedlung bzw. Wiederansiedlung von Gemeinschaftsprojekten zur Stabilisierung der Wohnquartiere möglich ist,
4. wie die zukünftige Entwicklung des Programms in weiteren Standorten vorgesehen ist.

Dieser erste Bericht der Landesregierung über das neue Städtebauförderungsprogramm setzt an einer sehr frühen Phase der Programmumsetzung ein, so dass nur wenige Aussagen über die konkrete Umsetzung des neuen Ansatzes ganzheitlicher Stadtteilentwicklung gemacht werden können. Im Schwerpunkt wird über die Zielsetzung, die Voraussetzungen, die Instrumente und die landesspezifische Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative und des Programms „Soziale Stadt“ berichtet.

Vorbemerkung

Der ökonomische Strukturwandel, dem unsere Gesellschaft unterliegt, hat weitreichende soziale Folgen. Die Erosion traditioneller Beschäftigungsverhältnisse, Dauerarbeitslosigkeit und Geringqualifizierung führen zu sich verfestigender Armut eines Teiles unsere Gesellschaft.

Stadt- bzw. sozialräumlich ist zu beobachten, dass es in Stadtteilen oder Quartieren, die Missstände bzw. Mängel zum Beispiel in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, öffentliche Räume, soziale und kulturelle Infrastruktur aufweisen, zu einer Konzentration der Bevölkerungsgruppen kommt, deren Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben aufgrund persönlicher und familiärer Bedingungen eingeschränkt ist. Dieser Segregationsprozess in den Städten resultiert zum einen aus dem Wegzug derer, die vorzugsweise in anderen Stadtteilen eine adäquate Wohnung finanzieren können, zum anderen aus der Zuwanderung armer Bevölkerungsschichten in diese Gebiete, die bedingt ist durch die relativ geringen Wohnungsmieten bzw. die dort konzentrierten Belegrechtsbestände.

Die Entwicklung der sozialen Entmischung unserer Städte führt zu sich gegensätzlich bedingenden Wohlstandsinseln einerseits und Armutsquartieren andererseits. Die zunehmende Kommerzialisierung des Freizeitlebens und die Privatisierung öffentlicher Angebote und Räume grenzt zahlungsschwache Bevölkerungsteile aus. In der Regel verschärft eine einsetzende Stigmatisierung bestimmter Stadtteile und auch der Menschen, die in ihnen leben, die Probleme zusätzlich. Das Entstehen und die Eskalation von Konflikten, die Entwicklung von Ängsten und Unsicherheitsgefühlen verschärft die soziale Instabilität dieser Quartiere, soziale Isolation führt zu individueller Vereinzelung und Vereinsamung.

Die Soziologie hat in den 70iger Jahren für das Selbstverständnis, dass Politik und Verwaltung für ein gewisses Niveau sozialer Ausgewogenheit bei der Gestaltung lokaler Lebenschancen zu sorgen oder aber zumindest einen Ausgleich für diejenigen zu schaffen hat, die aus eigener Kraft am öffentlichen Leben nicht partizipieren können, den Begriff „Soziale Stadt“ geprägt.

Bund-Länder-Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“

Die Ministerkonferenz der ARGEBAU (neu: Bauministerkonferenz) hat im November 1996 die Bund-Länder-Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ beschlossen. Zielset-

zung dieser Initiative ist es, der drohenden sozialen Polarisierung in den Städten Einhalt zu gebieten.

Der **ARGEBAU - Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative** bietet die Grundlage für einen zwischen Bund und den Ländern abgestimmten nationalen Aktionsplan gegen die soziale Polarisierung in den Städten.

Die Gemeinschaftsinitiative gilt Stadt- und Ortsteilen, die infolge sozialräumlicher Segregation bedroht sind, ins soziale Abseits abzurutschen. Es handelt sich meist um hochverdichtete, einwohnerstarke Stadtteile in städtischen Räumen, die in Hinblick auf ihre Sozialstruktur, den baulichen Bestand, das Arbeitsplatzangebot, das Ausbildungsniveau, die Ausstattung mit sozialer und stadtteilkultureller Infrastruktur sowie die Qualität der Wohnungen, des Wohnumfeldes und der Umwelt erhebliche Defizite aufweisen. Hinzu kommen Gebiete, die zum Beispiel aufgrund ihrer peripheren Lage und - zum Teil hierdurch bedingt - durch ihrer Einwohnerstruktur ganz ähnliche Defizite aufweisen.

Wegen der Komplexität der Defizite ist für die beschriebenen Gebietstypen eine besonders weitgreifende Stadtteilentwicklung mit der Zielsetzung geboten, einen nachhaltigen Aufschwung auf sozialem, wirtschaftlichem, städtebaulichem und ökologischem Sektor im Verbund zu bewirken.

Die Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ erhebt den Anspruch, Quartiersentwicklungsprozesse in Gang zu setzen, die die sozialen Problemgebiete zu selbstständigen lebensfähigen Stadtteilen mit positiver Zukunftsperspektive machen sollen.

Um dies zu erreichen, ist einerseits ein **gebündelter und zielgenauer Einsatz aller verfügbaren Ressourcen und Programme** notwendig (integrierte Förderung), andererseits ein **Leitprogramm** erforderlich, das die Gesamtkoordination der Quartiersentwicklungsprozesse leistet (siehe Seite 2, Ziffer 1).

Die Handlungsfelder der sozialen Stadtteilentwicklung sind im wesentlichen

- Bürgermitwirkung, Stadtteilleben
- Lokale Wirtschaft, Arbeit, Beschäftigung
- Quartierszentren

- soziale, kulturelle, bildungs- und freizeitbezogene Infrastruktur
- Wohnen, Wohnumfeld und Ökologie.

In erster Linie ist es Sache der Kommunen, ein integriertes Förderprogramm umzusetzen. Auf der Basis einer Situationsanalyse und mit möglichst breit angelegter Beteiligung der wesentlichen Akteurinnen und Akteure des Stadtteils und der Kommune ist ein stadtteilbezogenes Leitbild zu entwickeln, aus dem heraus ein **integriertes Handlungsprogramm** für die Gesamtmaßnahme erstellt werden soll. Die Einzelprojekte, die sich dann als konkrete Maßnahmen abzeichnen, müssen dahingehend überprüft werden, ob sie in der Lage sind entsprechend der im Leitbild definierten Ziele zu wirken. Für diesen Prozess müssen die Kommunen ein leistungsfähiges **Stadtteilmanagement** sicherstellen. Das komplexe Zielspektrum, das relativ offene integrierte Handlungskonzept und die hohen Ansprüche an die Mitwirkung der örtlichen Akteurinnen und Akteure und der lokalen Wirtschaft erfordert besonders qualifizierte Träger des Quartiersmanagements. Bei der umfassenden Bürgerbeteiligung ist darauf zu achten, dass sich hieraus längerfristige Formen eines identitätsstiftenden Engagements entwickeln.

Neben den Kommunen haben auch der Bund und die Länder die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Programme aller betroffenen Ressorts aufeinander abgestimmt mit Vorrang in Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf eingesetzt werden.

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Oktober 1999 das neue Förderprogramm „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C)“ aufgelegt, das speziell auf die Gebiete der „Sozialen Stadt“ bezogen ist. Die Wohnungsbau-Verwaltungsvereinbarung 2000 zwischen dem Bund und den Ländern ermöglicht erstmals die sozialbindungsfreie Modernisierungsförderung in den Gebieten der „Sozialen Stadt“.

Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“

Der in dem Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ 1996 beschriebene ganzheitliche Ansatz der sozialen Stadtteilentwicklung wird auf Länderebene bereits seit Jahren mit verschiedenen Landesprogrammen erfolgreich umgesetzt. Hier sind besonders Bremen (Handlungsprogramm Wohnen in Nachbarschaften - Stadtteile für die Zukunft entwickeln), Hamburg (Armutsbekämpfungsprogramm) und Nordrhein-Westfalen (Integriertes Handlungsprogramm für Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf) zu nennen. In Schleswig-Holstein liegen mit den bereits weitgehend abgeschlossenen städtebaulichen Maßnahmen Flensburg-Engelsby und Lübeck-Hudekamp ähnliche Erfahrungen vor. Diese Maßnahmen wurden über das Landesprogramm Städtebauförderung finanziert (Abschlussförderung für Lübeck-Hudekamp über „Soziale Stadt“ Programm 1999).

Mit dem Wechsel der Bundesregierung Ende 1998 wurde es möglich, sich auf ein neues, das allgemeine Städtebauförderungsprogramm ergänzendes Handlungsfeld zu verständigen. Mitte 1999 wurde zusätzlich zum allgemeinen Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder das Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ (kurz: „Soziale Stadt“) aufgelegt.

Der Bund stellt hierfür jährlich 100 Mio. DM zur Verfügung. Die **Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern** wird jährlich abgeschlossen. Bei der in der Städtebauförderung üblichen Drittelfinanzierung (Bund / Land / Kommune) stehen für das investive Leitprogramm der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ 300 Mio. DM jährlich bundesweit zur Verfügung. Auf Schleswig-Holstein entfallen hiervon 9,678 Mio. DM p.a.. Die Programmmittel werden in einem Zeitraum von fünf Jahren ausgezahlt. Daraus ergibt sich, dass eine Programmkommune, die zum Beispiel in die Programme 1999 und 2000 aufgenommen ist, über einen Zeitraum von sechs Jahren Städtebauförderungsmittel erhält.

Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes und Landes an die Gemeinden ist die gleichzeitige Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils.

Die landesspezifische Ausgestaltung des Programms muss auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Länder und des ARGEBAU - Leitfadens „Soziale Stadt“ fußen.

Durch die vorgesehene Bündelung des Programms „Soziale Stadt“ mit anderen Bundes- und Landesprogrammen ist mit einem Mittelfluss in die Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf zu rechnen, der voraussichtlich den bei Stadterneuerungsmaßnahmen üblichen Faktor von 7-8 durch die Bindung weiterer öffentlicher und privater Investitionen übersteigt. (siehe Seite 2, Ziffer 1)

Mit den Städtebauförderungsmitteln werden **primär investive Maßnahmen** gefördert. Städtebauförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten und Förderprogramme nicht zur Verfügung stehen (Subsidiaritätsprinzip). Dies gilt laut Verwaltungsvereinbarung auch für die Programmmittel der „Sozialen Stadt“. Das Programm Soziale Stadt fungiert als **Leitprogramm zur Integration von anderweitig zu fördernden Sozial-, Wirtschafts- und Infrastruktur-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen**. Soweit sie nicht anderweitig finanzierbar sind, werden auch Planungskosten, Kosten für das Quartiersmanagement, für die Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung mit Städtebaufördermitteln gefördert. (siehe Seite 2, Ziffer 2. und 3.)

Programmentwicklung / Programmumsetzung in Schleswig-Holstein

Im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung über die Schwerpunktaufgaben in der laufenden Legislaturperiode am 17. November 1998 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung eine zielgerichtete Verstärkung der Städtebauförderung im Rahmen des Programms Arbeit, Bildung und Innovation (ABI) sowie durch eine Aufstockung des Landesprogramms Städtebauförderung für Maßnahmen der Sozialen Stadt ab 1999 beschlossen.

So konnte Schleswig-Holstein Anfang 1999 das zusätzliche Finanzhilfeangebot des Bundes für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf unverzüglich aufgreifen

und das erste Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt bis zum Juli 1999 aufstellen, so dass noch im ersten Programmjahr mit Startprojekten und der Einrichtung der Stadtteilbüros begonnen werden konnte.

In ihrer Sitzung am 18.05.1999 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung im Rahmen ihrer Entscheidung zur Programmaufstellung zugleich die **Bildung einer interministeriellen Lenkungsgruppe** beschlossen mit der Aufgabe, den ressortübergreifenden integrierten Handlungsansatz der Sozialen Stadt auf Landesebene zu entwickeln. Zu ihren zunächst wichtigsten Aufgaben gehört es, die bestehenden Instrumente und Programme auf Eignung, Bündelungsmöglichkeiten und Anpassungserfordernisse zu überprüfen, mit dem Ziel, eine inhaltliche, zeitliche und verfahrensmäßige Koordination des Mitteleinsatzes für geeignete Fördermaßnahmen zu erreichen.

Dabei sollen auch sich künftig ergebende Förderungsmöglichkeiten einbezogen werden, wie z. B. die Agenda 2000, in der u. a. die Strukturpolitik der EU für die Jahre 2000 bis 2006 festgelegt wird: Erstmals werden dort „städtische Problemgebiete“ als neue regionalpolitische Förderkategorie eingeführt. In allen neuen Ziel 1- und Ziel 2-Gebieten können zudem Maßnahmen mit investivem Charakter durchgeführt werden, die der Erneuerung städtischer Problemgebiete dienen. Einzelne Maßnahmen können so den Zielen des **Regionalprogramms 2000** der Landesregierung entsprechen. Unter dem Gesichtspunkt der Förderung von Projekten zur Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven im Rahmen der Ziel-3-Förderung sind einzelne Maßnahmen im Rahmen des Programms „**Arbeit für Schleswig-Holstein 2000**“ grundsätzlich kofinanzierungsfähig. (siehe Seite 2, Ziffer 1)

Die ressortübergreifend zu entwickelnden Arbeitsergebnisse sollen nicht nur den Problemgebieten dienen, die in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen werden können. Auch Gebiete und Projekte, die keine Städtebauförderung erhalten können, sollen von den im Rahmen des Programms Soziale Stadt zu erarbeitenden Bündelungsmöglichkeiten und -erfahrungen profitieren.

Dasselbe gilt auch für die Ergebnisse eines Gutachtens, das das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau Ende Juli 1999 in Auftrag gegeben hat. Das **Gutachten „Methoden und Instrumente für die Soziale Stadt“**, das in seinem Entwurf bereits vorliegt, beschreibt die programmspezifischen Grundlagen und Grundsätze, die aufgabenspezifischen integrierten Planungs- und Handlungsinstrumente sowie programmgerechte Partizipations- und Beteiligungsmodelle.

Die Ergebnisse des Gutachtens sollen modellhaft und anpassbar auf die unterschiedliche Größe und Komplexität von integrierten Maßnahmen im Sinne der Sozialen Stadt („Baukastensystem“) und grundsätzlich für alle Städte und Gemeinden sowie auch für einschlägige Projekte anderer Träger nutzbar sein.

Bei den neuen Stadtteilentwicklungsprojekten in Schleswig-Holstein stehen gemäß dem Leitfaden „Soziale Stadt“ die nachfolgend skizzierten und zu verknüpfenden **Handlungsfelder** im Mittelpunkt :

- Die **Wohnungsbestandsentwicklung** mit den Zielen der nachhaltigen Verbesserung und Entwicklung der Wohnqualität durch Modernisierung, Instandsetzung, Umbau und ergänzenden Neubau, Umnutzung von Wohnungen in wohnungsnah/wohnverträgliche Arbeitsstätten, Sozial-, Betreuungs- und Gemeinschaftseinrichtungen, Unterstützung neuer Wohnformen, Verdrängungsschutz und langfristige Wiederherstellung gemischter Bewohnerstrukturen.
- Die **städtebauliche Entwicklung** mit den Zielen der Beseitigung von Substanz- und Funktionsschwächen, der Auflösung baulicher, funktionaler und gestalterischer Monostrukturen, der Wohnumfeldverbesserung unter Berücksichtigung sozialer Bedürfnisse und ökologischer Erfordernisse, der Verkehrsverbesserung insbesondere für den Umweltverbund und der Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum.
- Die **wirtschaftliche Entwicklung** mit den Zielen der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur, der Schaffung/Sicherung quartiersnaher Arbeits- und Ausbil-

ungsplätze sowie der Wirtschafts- und Existenzgründungsförderung.

- **Bildung, Qualifizierung, Beschäftigung** mit den Ziel der Schaffung quartiersbezogener Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote insbesondere für spezielle Zielgruppen (Jugendliche, alleinerziehende Frauen).
- **Soziale und kulturelle Infrastruktur** und Netzwerke mit den Zielen der Sicherung und Erweiterung des sozialen, kulturellen, bildungs- und freizeitbezogenen Infrastrukturangebots im Interesse des sozialen Ausgleichs und der sozialen Integration durch institutionalisierte und selbstorganisierte Angebote.
- **Neue Organisations- und Trägerstrukturen**, Stadtteil- bzw. Quartiersmanagement mit dem Ziel der Schaffung und Initiierung von Organisationsstrukturen, Entscheidungsprozessen und Beteiligungsmodellen, die die Mitwirkungsbereitschaft der Quartiersbewohnerinnen und -bewohner fördern und stabilisieren und die zur Aktivierung des Selbsthilfepotentials sowie des Bürgerinnen- und Bürgerengagements beitragen.

Bei den Mitwirkungs- und Beteiligungsprozessen im Rahmen sozialer Stadtteilentwicklung ist unbedingt darauf zu achten, dass die wesentlichen **Zielgruppen** erreicht werden. Hierzu zählen neben eventuell stadtteilspezifischen Gruppen in erster Linie **Frauen, Kinder und Jugendliche**, deren Bedürfnisse auch mit geeigneten Projekten entsprochen werden sollte.

Der integrierte und beteiligungsorientierte Handlungsansatz der Sozialen Stadt entspricht auch den **Anforderungen der Agenda 21** u. a. an nachhaltige Stadtentwicklungsstrategien. Das schleswig-holsteinische Programm Soziale Stadt soll dementsprechend kommunale Agenda-Prozesse für städtische Problemgebiete gezielt anregen, aufgreifen und unterstützen.

Die Aufnahme eines Stadtteiles in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ ist an folgende **Bedingungen** geknüpft:

Die **Fördergebiete** müssen klar definiert und abgegrenzt (Prinzip der städtebaulichen Gesamtmaßnahme) sein. Eine förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet gemäß § 136 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

Die **Gebietstypen** sind zum einen defizitäre und erodierende Innenstadt- oder Innenstadtrandgebiete und Stadtteilzentren, zum anderen verdichtete monofunktionale vernachlässigte Wohnsiedlungen der Nachkriegszeit, insbesondere der 60er und 70er Jahre.

Für die Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf ist nachzuweisen, dass sie hinsichtlich ihrer komplexen Defizite deutlich von den Durchschnittswerten abweichen. Bezogen als die **Bevölkerungsstruktur** gilt dies insbesondere für die Kriterien Arbeitslosigkeit, Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, Anteil der Migrantinnen und Migranten, Anteil der Nichtwählerinnen und Nichtwähler sowie den Grad der (Ab)Wanderung.

Die Anforderungen an die **Gebietsgröße** förderungsfähiger „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“ sind wegen der Vielzahl möglicher städtebaulich-sozialer Problemkonstellationen im Vorwege nur schwer festzulegen. Die Bandbreite der Möglichkeiten bewegt sich zwischen sog. Armutsinseln in einem ansonsten stabilen Stadt(teil)gefüge und großteiliger sozial-räumlicher Segregation ganze Stadtteile betreffend. Ziel ist, dass ein möglichst großer Anteil der benachteiligten Bevölkerungsgruppen einer Stadt in räumlicher Nähe zu ihrer Wohnung von den im Städtebauförderungsprogramm und den mit Ergänzungsprogrammen geförderten Maßnahmen profitieren kann. Für die Auswahl von Prioritätsgebieten der Städtebauförderung wird daher modellhaft von folgendem **Regelfall** ausgegangen:

Es sollen zusammenhängende benachteiligte Stadtviertel mit einer Einwohnerstärke von mindestens ca. 3000 Personen gefördert werden, um eine ausreichende Mantelbevölkerung für Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur, der quartiersbezogenen Nahversorgung und zur Schaffung wohnungsnaher Arbeits- und Ausbildungsplätze zu erreichen und ein ausreichendes Potential an Flächen und Gebäudesubstanz zu haben, um Angebotsdefizite ausgleichen zu können.

Es ist aufgrund bundesweiter Erfahrung zu erwarten, dass der größte Handlungsbedarf in den größeren Städten besteht, die - bezogen auf schleswig-holsteinische Verhältnisse - mit einer Einwohnerzahl von mindestens 20.000 definiert werden. Dementsprechend richtet sich das Förderangebot des Landes schwerpunktmäßig an diese.

Das Programm ist aber auch für kleinere Städte sowie für Gemeinden offen, sofern ein vordringlicher Handlungsbedarf und ein ausreichendes Handlungspotential ermittelt werden können.

Die in das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt aufgenommenen Kommunen sind verpflichtet, maßnahmebegleitend ein auf Fortschreibung angelegtes **integriertes Handlungskonzept** aufzustellen. Das Handlungskonzept (Planungs-, Umsetzungskonzept sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht) soll zur Lösung der komplexen Probleme zielorientierte integrierte Lösungsansätze aufzeigen, alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele - auch die anderer Bau- und Finanzierungsträger - erfassen sowie die geschätzten Ausgaben und deren Finanzierung darstellen.

Das Handlungskonzept und seine Fortschreibung sind mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau abzustimmen und dienen als Grundlage für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel und ihre Bündelung mit anderen Mitteln und Programmen; ein professionelles, beteiligungsorientiertes Quartiers- bzw. Stadtteilmanagement zur Koordination der örtlichen Initiativen, Aktivitäten und Maßnahmen muss eingerichtet werden. Die fachübergreifende Zusammenarbeit aller beteiligten städtischen Dienststellen, breite kommunalpolitische Unterstützung sowie umfassende Partizipationsmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner sind Voraussetzungen für die Umsetzung sozialer Stadtteilentwicklung.

Im **Programm 1999** wurden zunächst nur die kreisfreien Städte sowie Itzehoe und Rendsburg zur Bewerbung um eine Programmteilnahme aufgefordert. Es konnten sechs Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf in fünf Kommunen, nämlich Flensburg, Kiel Lübeck, Neumünster und Itzehoe, berücksichtigt werden.

Für die Programmaufstellung 2000 wurden alle Kommunen ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie weitere Kommunen, bei denen nach aktuellem Kenntnisstand des Innenministeriums soziale Problemlagen vorhanden sein könnten, über das Programm informiert und gebeten, zu prüfen, inwieweit mögliche städtische Problemgebiete die Kriterien für eine Programmaufnahme erfüllen könnten. Im **Programm 2000** konnten die Maßnahmen Flensburg, Kiel (Mettenhof) und Neumünster eine Anschlussförderung erhalten, die Maßnahme Kiel-Gaarden ist hinzugekommen. Fünf Anträge wurden zurückgestellt, da der Vorbereitungsstand eine Mittelbewilligung noch nicht zulässt.

In Zukunft sollen weitere Prioritätsgebiete aufgrund eines Quervergleichs zwischen allen antragstellenden Kommunen ermittelt werden.

Für das **Programm 2001** ist beabsichtigt, gemäß dieser Prioritäten weitere Kommunen aufzunehmen. (siehe Seite 2, Ziffer 4)

In den folgenden Übersichten sind die in die Programme 1999 und 2000 aufgenommenen Maßnahmen kurz dargestellt.

Maßnahmenübersicht zum Programm Soziale Stadt 1999

Stadt Gebiets	Ziel und Inhalt des Projekts	Ziel und Inhalt der Förderung	Förderung (TDM)
Flensburg Neustadt	Erodierendes Innenstadtrandgebiet mit städtebaulichen Missständen und sozialen Problemen: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung und soziale Stabilisierung auf der Grundlage eines integrierten Handlungs-/Maßnahmenkonzepts	<ul style="list-style-type: none"> - Konzeptentwicklung durch 3 Planungsbüros - Konzeptentwicklung Walzenmühle - Stadtteilbüro und -management - kleinere Sofortmaßnahmen 	2.800
Kiel Mettenhof	Verdichtete monofunktionale Großsiedlung der 60er/70er Jahre mit unattraktivem Stadtteilzentrum: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung und soziale Stabilisierung auf der Grundlage eines integrierten Handlungs-/Maßnahmenkonzepts	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtteilbüro und -management - Aufwertung des Quartierszentrums - Verbesserung des Wohnumfelds und der Freiflächen 	1.800

Lübeck Hudekamp	Verdichtete monofunktionale Wohnanlage der 70er Jahre mit erheblichen sozialen Problemen, Wohn- und Wohnumfeldmängeln: Ergänzende Abschlussförderung eines bereits laufenden Projekts zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und sozialen Stabilisierung.	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialorientierte Projektbetreuung und intensivierte Mieterinnen- und Mieterbeteiligung - Verbesserung der sozialen Infrastruktur und des Wohnumfelds - Verbesserung der Sicherheit und sozialen Kontrolle in den Wohngebäuden 	500
Lübeck St.Lorenz	Erodierendes Innenstadtrandgebiet mit städtebaulichen Mängeln und sozialen Problemen: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung und soziale Stabilisierung auf der Grundlage eines integrierten Handlungs-/Maßnahmenkonzepts.	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtteilbüro und -management - intensivierte Bürgerbeteiligung - Durchmischung des Wohnens mit neuen Arbeitsplätzen und sozialen Einrichtungen 	2.300
Neumünster Vicelinviertel	Erodierendes Innenstadtrandgebiet mit städtebaulichen Missständen und sozialen Problemen: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung und soziale Stabilisierung auf der Grundlage eines integrierten Handlungs-/Maßnahmenkonzepts.	<ul style="list-style-type: none"> - Intensivierte Bürgerbeteiligung und soziale Betreuung - Schaffung und Gestaltung von Freiflächen und Verbesserung der Wohnumfeldqualität - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen 	1.828
Itzehoe Edendorf	Verdichtete monofunktionale Wohnsiedlung der 60er/70er Jahre mit Wohn- und Wohnumfeldmängeln und sozialen Problemen (insbesondere für Kinder u. Jugendliche): Städtebauliche Aufwertung des Gebiets und soziale Stabilisierung	<ul style="list-style-type: none"> - Um- und Ausbau von Spielplätzen - Bau eines offenen Jugendtreffs 	450

Maßnahmenübersicht zum Programm Soziale Stadt 2000

Stadt Gebiet	Ziel und Inhalt des Projekts	Ziel und Inhalt der Förderung	Förderung (TDM)
Flensburg Neustadt	Erodierendes Innenstadtrandgebiet mit städtebaulichen Missständen und sozialen Problemen: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung und soziale Stabilisierung auf der Grundlage eines integrierten Handlungs-/Maßnahmenkonzepts	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtteilbüro und -management - diverse Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (z.B. Jugendprojekthaus, multikulturelles Zentrum, Stadtteilcafé) - Grünwege- und Grünvernetzung - Wohnumfeldverbesserung - Bodenordnung/Freilegung von Grundstücken 	4.000 <i>parallel allgemeine s Bund- Länder- Programm</i>
Kiel Mettenhof	Verdichtete monofunktionale Großsiedlung der 60er/70er Jahre mit unattraktivem Stadtteilzentrum: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung und soziale Stabilisierung auf der Grundlage eines integrierten Handlungs-/Maßnahmenkonzepts	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtteilbüro und -management - Aufwertung des Quartierszentrums - Verbesserung des Wohnumfelds und der Freiflächen 	1.250

Kiel Gaarden	Defizitäres und erodierendes Innenstadtrandgebiet und Stadtteilzentrum: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung und soziale Stabilisierung auf der Grundlage eines integrierten Handlungs-/Maßnahmenkonzepts	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtteilbüro und -management - Verbesserung von Einrichtungen in den Bereichen Sozialwesen, Sport und Kultur - Wohnumfeldverbesserungen 	1.000
Neumünster Vicelinviertel	Erodierendes Innenstadtrandgebiet mit städtebaulichen Missständen und sozialen Problemen: Nachhaltige städtebauliche Entwicklung und soziale Stabilisierung auf der Grundlage eines integrierten Handlungs-/Maßnahmenkonzepts.	<ul style="list-style-type: none"> - Intensivierte Bürgerbeteiligung und soziale Betreuung - Schaffung und Gestaltung von Freiflächen und Verbesserung der Wohnumfeldqualität - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen 	3.428 <i>parallel allgemeine s Bund- Länder- Programm</i>

Die parallele Aufnahme der Maßnahmen Flensburg-Neustadt und Neumünster-Vicelinviertel in das Programm „Soziale Stadt“ und in das allgemeine Bund-Länder-Programm ist möglich, da diese Gebiete als Sanierungsgebiete förmliche festgelegt sind.

Im November 1999 hat das MFJWS eine Auftaktveranstaltung zur Programmumsetzung „Soziale Stadt“ durchgeführt. Diese Tagung richtete sich an Kommunalpolitik und -verwaltung, an Stadtplanung, Wohnungswirtschaft, Wohlfahrtsverbände und andere Träger sozialer Arbeit. Neben dem Städteverband Schleswig-Holstein, dem Wirtschafts- und dem Arbeitsministerium haben sich auch die Stadt Flensburg, ein freies Wohnungsunternehmen sowie in der Sache erfahrene freie Planerinnen und Planer aktiv beteiligt.

Für das Jahr 2000 ist vorgesehen mit den Beteiligten vor Ort mehrere Workshops zu den verschiedenen Handlungsfeldern der „Sozialen Stadt“ und zu den Instrumenten sozialer Stadtteilentwicklung durchzuführen:

Ausblick

Bund und Land beabsichtigen eine Fortsetzung des Programms Soziale Stadt in den nächsten Jahren. Dabei ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einem gleichbleibenden jährlichen Bewilligungsrahmen (9,678 Mio. DM 3/3) auszugehen. Das Land Schleswig-Holstein hat bereits finanzielle Vorkehrungen für die Programmfortsetzung getroffen.

Die Zahl der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zur Behebung sozialer Missstände, die in das Städtebauförderungsprogramm der nächsten Jahre aufgenommen werden können, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht prognostizieren, denn sie hängt von verschiedenen Faktoren ab: von der Anzahl der Programmjahre, von der Entwicklung der Bundesfinanzhilfen und damit des Programmvolumens in den kommenden Jahren und von dem Ausmaß, in dem es gelingt, private Investitionen und Mittel aus anderen Programmen in den sozialen Stadtentwicklungsgebieten zu konzentrieren.

Die weitere inhaltliche, instrumentelle und organisatorische Programmentwicklung erfolgt im Dialog und Erfahrungsaustausch mit den Städten und anderen Verantwortungsträgern und Beteiligten.